

der Arbeit*, Aktivisten und Meisterbauern zusammensetzt. Er hat keinerlei Bedeutung für die politische Willensbildung. Diese Ordnung ist ein grundlegender staatsrechtlicher Rechtsbruch. Nach Artikel 1 der Verfassung baut sich die Sowjetzonen-Republik auf den deutschen Ländern auf. Allein 9. Artikel der Verfassung regelt die Vertretung der Länder. Trotzdem wurden sie, ohne daß die Verfassung geändert worden wäre, mit einem Federstrich beseitigt. Die sowjetische Räte-Republik ist das Musterbeispiel eines autoritären Machtgebildes. Die Bevölkerung der Sowjetzone ist seiner Verwaltung schutzlos ausgeliefert, denn die Verwaltungsorgane haben umfangreiche Vollmachten, die es ihnen ermöglichen, beispielsweise Privatbetriebe durch Versagung von Rohstoffzuteilungen praktisch zu vernichten, Bauernwirtschaften durch unerreichbar hohe Festlegung des Ablieferungsolls zu ruinieren und sie für die Kolchosierung reifzumachen, im Rahmen der Planwirtschaft Arbeitskräfte zu rekrutieren und sie beispielsweise auch gegen ihren Willen im gesundheitsschädlichen Uranbergbau einzuweisen. Gegen Willkürakte der Verwaltung gibt es keinen Schutz durch Verwaltungsgerichte. Auch der ordentliche Rechtsweg bleibt dem Bürger der Sowjetzone gegenüber Staatsfunktionären dann verwehrt, wenn diese „in Ausübung öffentlicher Gewalt schuldhaft eine ihnen gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzen“ (Urteil des Oberlandesgerichts Erfurt vom 30. 5. 1952 — 3 O 19/52). Begründung: Artikel 131 der Weimarer Verfassung gilt heute nicht mehr. Artikel 138 der Sowjetzonenverfassung hat „zum Schutze der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen“. Diese aber darf nicht tätig werden.

In den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch galt die Justiz der Sowjetzone trotz des reichlichen Zustroms von Volksrichtern als „reaktionär“. Daher wurden alle Maßnahmen zur gesellschaftlichen Umwälzung, bei denen man ein schlechtes Gewissen hatte, von Verwaltungs-Kommissionen durchgeführt, so die Enteignung aller größeren Betriebe unter dem Vorwand, es handele sich um den Besitz von Nazis und Kriegsverbrechern (was nicht hinderte, auch jüdisches Eigentum zu enteignen) oder die Durchführung der Bodenreform. Allen die im Gerichtsverfahren nicht zum umgehenden Bannvorschriften schienen der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen hinderlich zu sein. Das Mißtrauen gegen die Justiz ist geblieben — da man ohne sie aber nicht auskommen kann, wurde sie durch verschiedene neue Gesetze „demokratisiert“. So bringt das neue Gerichtsverfassungsgesetz den Wegfall der bisherigen Gerichts-Organisationen; dem Aufbau der russischen Justiz entsprechend Kreisgerichte, Bezirksgerichte und Oberstes Gericht. Das Entscheidende aber ist, daß die in der Verfassung verankerte (wenn auch schon bisher mißachtete) Unabhängigkeit der Richter (Artikel 127 der Verfassung) beseitigt worden ist. Die Richter sind nunmehr jederzeit absetzbar. Hierbei ist von Bedeutung, daß nicht mehr wie in der Verfassung vom Richter lediglich verlangt wird, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt, sondern daß er sich „vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt“. Der Richter also, der die Befehle der SED oder der ihr hörigen Justizverwaltung, des Staatssicherheitsdienstes oder der Kontrollkommission nicht ausführt, wird sich seines Amtes nicht lange erfreuen. Zahlreiche Richter, die es wagten, in politischen

oder wirtschaftlich oder auch strafrechtlich mit ihren Mitteln, unter den Augen des Staatsoberhaupts zu beschließen, um ihre Stellung als Richteramt mit der freien Anwaltschaft zu vergleichen. Selbst Volksrichter wurden gegen Amtsentsetzung und gegen die Einsetzung von Freiheitsstrafen wenigstens nur weil sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen gegen den Willen von SED-Behörden ergriffen, geschützt. Es ist daher kein Wunder, daß die Juristen nicht bescheidenen Erfolg hatten. Über tausend Anwälte kündigten und wußt zum 1. Die Ständigen Beratungen machen auch vor den Volksrichtern nicht halt. Sie werden fast immer der ersten drei Volksrichterlehrgänge von ihrer jüngeren Kohorte mit ausgesprochenem Militärischen betraut und sind zum ersten Teil bereits besetzt oder gefüllt. Zur Zeit sind 78 Prozent der Richter und 92 Prozent aller Staatsanwälte ohne akademische Ausbildung, größtenteils Absolventen sogenannter Volksrichterlehrgänge. Diese Lehrgänge dauerten zunächst 6, dann 8, schließlich 12 Monate. Sie finden jetzt an der Zentralen Richterschule, amtlich genannt „Deutsche Hochschule für Juris“, statt. Lehrgangsdauer nunmehr 2 Jahre. Über die Hälfte des Unterrichtsstoffes bildet das Studium des Marxismus-Leninismus, genannt „Gesellschaftswissenschaft“. Das bisher noch geltende „alte Recht“ wie Bürgerliches Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch braucht nicht gelernt zu werden, sondern wird höchstens als Überholt kritisiert. Immer wird den angehenden Volksrichtern beigebracht, daß nur die Entscheidungen richtig seien, die sich auf die Lehren des Leninismus-Stalinismus gründen und mit den Ansichten der „das Volk vertretenden Partei und ihrer Organe“ übereinstimmen.

Der Absolvent des Volksrichterlehrganges hat die gleichen Rechte und Aufstiegsmöglichkeiten wie ein neu ausgebildeter akademischer Jurist — die leitenden Funktionen bis hinauf ins Oberste Gericht, die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium sind mit Ausnahme weniger linientreuer SED-Juristen längst mit Volksrichtern besetzt und die noch tätigen Volkjuristen fristen ihr Dasein meist als Zivilrichter, wobei sie wegen ihrer Fachkenntnisse noch nützlich erscheinen und wenig „Unheil“ anrichten können.

Nach dem am 1. 6. 1952 in Kraft getretenen Gesetz über die Staatsanwaltschaft ist dieser einherrschende Beruf nach sowjetischem Muster zugeordnet worden. In dem Abschnitt VIII, „Rechtspflege“ der Verfassung der Sowjetzone wird in sämtlichen 13 Artikeln immer wieder die wichtige Funktion der Richter betont und der Eindruck erweckt, als spiele die Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege keine andere Rolle als in dem herrschenden Rechts-System. Nach § 10 des Staatsanwaltsgesetzes „mit oberster Generalstaatsanwalt, die höchste Aufsicht aus über die strikte Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen der DDR. Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparates und die Bürger.“ Diese Bestimmung entspricht fast wörtlich dem Artikel 113 der sowjetischen Verfassung. Die Staatsanwaltschaft ist aus der Justizverwaltung herausgelöst und untersteht unmittelbar dem sowjetischen Ministerrat. Damit hat sie rein äußerlich gesehen die größte Machtstellung in der Sowjetzone. Dem entspricht, daß der Generalstaatsanwalt jede rechtskräftige gerichtliche Entscheidung mit der Kassation anfechten kann. Wie

sich aus internen Dienstweisungen ergibt, dürfen derartige Kassationsanträge durch das Oberste Gericht niemals verworfen werden. Aber nicht nur das Oberste Gericht, sondern auch die anderen Gerichte sind in allen wichtigen Fällen praktisch an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden.

Dagegen ist die Ausübung der Tätigkeit des Rechtsanwaltsberufs in der Sowjetzone zu einer persönlichen Gefahr geworden, insbesondere die Strafverteidiger befinden sich ständig in größter Gewissensnot, denn würden sie in politischen und Wirtschaftsstrafverfahren die Interessen ihrer Mandanten richtig vertreten, wären sie selbst aufs höchste gefährdet. Nicht selten wurden Anwälte in Ausübung ihrer Tätigkeit im Gerichtssaal verhaftet. So ist es kein Wunder, daß sich immer mehr Anwälte sträuben, in Strafverfahren Vertretungen zu übernehmen. Die wenigstens noch äußerliche Selbständigkeit der Anwälte wird durch die neue Anwaltsordnung beseitigt werden. Nach tschechischem Muster soll für jedes Gericht oder eine Mehrzahl von Gerichten eine Anwaltsgenossenschaft gegründet werden, deren Vorsitzender die Mandate verteilt. Die Gebühren fließen in die Kassen der Genossenschaft, die den einzelnen Anwaltsgegnossen einen Teil der Gebühren nach irgendeinem Schlüssel auszahlt. Nach Beseitigung der freien Advokatur soll der Anwalt zu einem ebenso streng gelenkten Organ der Rechtspflege wie die übrigen Justizbehörden werden. Ein Anwalt, der die Belange der Bürger gegen die Behörden vertreten würde, wäre eine unerträgliche Störung im straffen Aufbau der autoritären Verwaltung. Das Notariat ist bereits verstaatlicht (Verordnung vom 15. 10. 1952). Die Rechtsfleger sollen nunmehr die Beurkundungstätigkeit übernehmen. „Das staatliche Notariat ist allgemein berufen, im gesamten Bereich des zivilen Rechtsverkehrs die Aufgaben der Sicherung der demokratischen Gesetzlichkeit zu übernehmen. Es hat besonders darüber zu wachen, daß die Ziele der Politik der Regierung nicht verletzt und daß keine Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen herangeführt werden. Es ist dazu berufen, der weiteren Festigung der volkdemokratischen Grundlage unseres Staates zu dienen.“ — so der Kommentar des Justizministeriums hierzu.

Eine der folgenreichsten Bestimmungen des Gerichtsvorfassungsgesetzes ist der § 43 in dem es heißt: „Die zu berufenden Schöffen werden von dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Listen bestimmt, wobei aus besonderen Gründen ein Abweichen von der Reihenfolge zulässig ist.“ Das bedeutet, daß in Zukunft der Richter sich die ihm genehmen Schöffen aussuchen kann. Grund zu dieser Gesetzesvorschrift ist die Erfahrung, daß trotz der schon bisher üblichen Auswahl der Schöffen durch die SED und ihre Hilfs-Organisationen die Volksrichter immer wieder, gerade in politischen und wirtschaftspolitischen Prozessen, überstimmt werden. Selbst SED-Schöffen lehnten es ab, sich als Werkzeug bei Verurteilung unschuldiger Menschen aus politischen Gründen mißbrauchen zu lassen. Nach werden für die „schwierigen Prozesse“, in denen der gesunde Menschenverstand gegen geplantes Unrecht rebellieren könnte, die geeigneten linientreuen und skrupellosen Schöffen herausgesucht.

Das alte Strafgesetzbuch ist zwar noch in Kraft, wird aber in Kürze durch ein neues ersetzt werden. Der Grundgedanke des neuen Strafgesetzbuchs spiegelt sich in dem bereits verkündeten „Gesetz zum Schutz des Volkes“

etg
der
ein
Pri
str
Ve
kar
ter
sor
ein
6 N
we
igh
Sta
im
hat
In
änd
inn
Ein
we
Das
wie
zeit
stir
pol
wi
sag
KSt
ist
erh
Lan
lich
Hgi
seit
10
Buc
Hei
8:J
„Be
KSt
het
den
„Di
arb
Uni
der
Die
San

... die in der Tat nicht derartige Hausbesitzer
... werden. Aber nicht
... anderen Gerichte sind in allen
... Staatsanwaltschaft gebunden.

... Rechtsanwaltsberuf, in der
... worden. Insbesondere die Straft
... Gewissensnot, denn werden
... Interessen ihrer Man
... höchst gefühldet. Nicht sel
... im Gerichtssaal verhalten
... Anwälte streiben in Strafver
... weinstens noch äußerliche. Selbst
... Anwaltsordnung beschrän
... Gestalt aber eine Mehr
... haft empfunden werden, denn
... in die Kaiser-
... einen Teil der Glatz-
... Ordnung der inneren Adm
... Organ der Recht
... Anwalt der Polizei
... während eines unrichtig
... Teil der
... Die natürliche Natur
...

... zu übernehmen
... Ziele der Politik der Partei
... gesetzlichen Bestimmungen
... woffenen Festlegung der volks-
... der Kampfer

... Verfassungsgesetze
... werden von den
... bestimmt, wobei aus beson
... zulässig ist". Das be
... Schöffen aus
... die Erfahrung, daß trotz
... durch die SED und ihre
... gerade in nationalsoz
... werden. Selbst SED
... Verurteilung unschuldiger
... zu lassen. Nun werden für
... Mordverurteilung und
... Inrenten und

... wird, aber in Karlsruhe
... Strafrechtliche
... zum Schutz des Ver-

eigentums" wieder. Nach fortschrittlicher Auffassung ist für die Beurteilung
der Schwere und für die Höhe der Strafe die „Gesellschaftsgefährlichkeit“
einer Tat maßgebend. Danach ist der Diebstahl etwa eines Fahrrades beim
Privatmann Müller eine Lappalie, die mit einer geringen Geld- oder Haft-
strafe geahndet werden kann, in einem volkseigenen Betrieb dagegen ein
Verbrechen, für das 1 bis 5 Jahre Zuchthaus angedroht werden. Diese Strafe
kann auf 10 bis 25 Jahre erhöht werden, wenn nach dem Ermessen des Rich-
ters „besonders schwere Schäden“ angerichtet worden ist oder andere, be-
sonders erschwerende Umstände vorliegen. Daß auch die Nichtanzeige
eines geplanten oder begangenen Verbrechen gegen Volkseigentum mit
6 Monaten bis zu 3 Jahren Haft bestraft werden kann, eröffnet ebenfalls
weite Möglichkeiten. Nach dem neuen Strafgesetzbuch wird auch der-
jenige Zeuge oder Sachverständige bestraft, der gegenüber Polizei und
Staatssicherheitsdienst die Aussage verweigert; diese Organe haben schon
in Ermittlungsverfahren die gleichen Rechte, wie sie bisher nur der Richter
hatte.

In der Praxis wird sich im politischen und Wirtschaftsstrafrecht kaum etwas
ändern, denn jahrelang wird bereits das Recht gebogen worden die Gesetze
in einer Weise „ausgelegt“, daß ihr Sinn ins Gegenteil verkehrt wurde.
Ein Musterbeispiel ist der Artikel 6 der Sowjetzonenverfassung, eine der
wenigen Bestimmungen der Verfassung, die immer wieder genannt werden.
Danach ist „Boykotthetze“, „Mordhetze“, „militaristische Propaganda“ so-
wie „Kriegshetze“ als „Verbrechen“ im Sinne des Strafgesetzbuches be-
zeichnet. Ohne daß irgendein Strafrahmen angegeben wurde, ist diese Be-
stimmung unmittelbar geltendes Recht, nach der bereits Tausende von
politischen Gegnern des Regimes zu höchsten Zuchthausstrafen verurteilt
wurden. „Boykotthetze“ war es, als ein Bürgermeister in einer Unterhaltung
sagte: „Leute, was ihr redet, hat alles keinen Zweck. Es ist alles nur ein
Kartendhaus und bricht über kurz oder lang zusammen. Die christliche Lehre
ist die einzig wahre Lehre“. Und für diese Äußerung und kein Wort mehr
erhielt er 1 1/2 Jahre Gefängnis. (Strafsache Uttke - GZ: 1 KLS 34/52 des
Landgerichts Leipzig). „Boykotthetze“ ist es bereits, wenn in einer öffent-
lichen Versammlung, in der ausdrücklich Redefreiheit zugesichert wird, ein
Handwerker fragt, warum in der Sowjet-Union noch so viele Kriegsgefangene
seien (Strafsache Pfefferle - GZ: 1 KLS 6/50 des Landgerichts Görlitz).
10 Jahre Zuchthaus erhielt der Jugendliche Winfried Michalis, weil er den
Buchstaben „F“ und das Wort „Freiheit“ an die Gemeindefafel seines
Heimatortes gemalt hatte (GZ: 7 KStKs 36/50 des Landgerichts Potsdam).
8 Jahre Zuchthaus erhielt der Arbeiter Hans Zickerow, weil er ein Plakat
„Raus mit den Amerikanern“ in „Raus mit den Russen“ geändert hatte (GZ:
KStKs 29/50 des Landgerichts Potsdam). 7 Jahre Zuchthaus wegen „Boykott-
hetze“ erhielt eine Potsdamer Hausfrau, weil sie in Briefen an ihre west-
deutschen Verwandten das Regime kritisierte. Eine Probe aus dem Urteil:
„Die Angeklagte hat also mit dem von ihr erfundenen Gerücht der Zwangs-
arbeit im Uranbergbau und dem Verbreiten des Gerüchts der in der Sowjet-
Union festgehaltenen Kriegsgefangenen den Frieden Deutschlands und
der gesamten Welt gefährdet“ (GZ: KStKs 26/51 des Landgerichts Potsdam).
Die vom Gesamtdeutschen Ministerium herausgegebene Dokumenten-
sammlung „Unrecht als System“ enthält zahlreiche Musterurteile dieser

Art im Wortlaut. Der größte Teil der zu Zeiten etwa 40 000 politischen Gefangenen hat jedoch niemals ein schriftliches Urteil, niemals eine Anklage oder hatten ihre Verurteilung erfolgte durch sowjetische Militärtribunale und die Regelstrafe war 25 Jahre. Ausnahmsschriftliches Verhandlungsvorbescheid Militärrichtern dauerte nur allersmeist nur einige Minuten bis von keine Zeugen, keine Verteidiger, nur ein sowjetischer Sprachschreiber, abgefasstes Protokoll. Das war das Beweismaterial. Niemand kennt die Gesichtspunkte die zur Auswahl der Unter Art die sowjetischen Militärgerichte unter den großen Zahl politisch Verdächtigten dienten. Das sowjetische Verfahren bot den Vorteil, auch in den Hallen Unbegreifbar verschwinden zu lassen, in denen selbst die deutschen politischen Soldaten ohne mangels Tatverdachts Skrupel hätten zeigen können. Die sowjetischen Richter machten es sich leicht, Sie verurteilen in Barch und Bogen nach § 58 des sowjetischen Strafgesetzbuches wegen "antisowjetischer Betätigung".

Nach dem politischen Strafrecht ist das Wirtschaftsstrafrecht das zweitwichtigste Rechtsgebiet für die Machthaber. Es erschien ihnen notwendig, nicht nur mit Hilfe der Verwaltung, sondern auch im Wege der Rechtsprechung die Verfassung zu korrigieren. Da nach der Verfassung das Eigentum gewährleistet wird mit Beschränkungen und Entzügen nur auf gesetzlicher Grundlage gegen angemessene Entschädigung vorzunehmen sind, andererseits auf die Verstaatlichung der wichtigsten Wirtschaftszweige und Betriebe nicht verzichtet werden sollte, gab die bereits im Jahre 1948 erlassene Wirtschaftsstrafverordnung mit ihren erheblichen Tatbeständen die Möglichkeit, die Inhaber begüterter Betriebe zu Wirtschaftsverbrechen zu machen und ihr Vermögen einzuziehen, wobei man als Nebenfolge die Verurteilung des verfallenen Kapitalisten zu einem Jahre Zuchthaus nicht ungern sah.

Die gesamte staatliche Verwaltungs- und Wirtschaftstätigkeit ist durch den Plan, gegenwärtig den ersten 5 Jahresplan, im voraus bestimmt und festgelegt. Eine der obersten Pflichten eines jeden Bürgers ist die Mitwirkung an der Erfüllung dieses Planes. Diese Erklärung ist notwendig um zu vermeiden, daß nach dem Gesetz zum Schutz des Inwendischen Handels vom 21. 4. 1950 schon das Verbringen eines zerstörten Dachrinne aus einem Vorort von Berlin nach Westberlin, um diese gegen eine neue einzutauschen, eine Verurteilung zu 5 Jahren Zuchthaus und Vermögensentziehung nach sich zieht (Strafsache Alfred Lemke - BKLS 30/51 des Landgerichts Potsdam). Durch derartige drakonische Strafen will man dem Mangel an Buntmetall begegnen. Völlig unverständlich allerdings ist, daß eine wahre Verfolgung von Bauern wegen Nichterfüllung des Abbetenungssolls einsetzte, ohne Rücksicht darauf, ob sie hierzu überhaupt in der Lage waren, was dazu führte, daß allein in den letzten 2 Jahren 15 200 Bauernfamilien Haus und Hof im Stich ließen und nach dem Westen flüchteten, so daß zur Zeit 264 000 Hektar unbewirtschaftet sind. Aus solchen verlassenen Bauernwirtschaften konnten bisher erst 62 Cuts-Komplexe mit 34 600 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gebildet werden. Eine kleine Probe der beabsichtigten Kolchosierung.

Einen Vorgeschmack dessen, was das neue Strafgesetzbuch bringen wird, erhält man bereits aus der neuen Strafprozessordnung vom 2. 10. 1952. Von

Die neuen gesetzlichen Maßnahmen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß zwar manche Unrechtsakte nunmehr legalisiert worden sind, daß sich die Machthaber der Sowjetzone damit aber nicht begnügen. Soweit auch die neuen Gesetze der festlosen Bolschewisierung im Wege stehen, werden sie ebenso mißachtet wie es bisher mit den alten Gesetzen der Fall war. Innerhalb der Justiz hat die beherrschende Rolle der Staatsanwalt — daß auch er nur ausführendes Organ ist, beweist die Praxis, beweisen auch die Ermächtigungsverordnungen für den sowjetzonalen Staatssicherheitsdienst. Die Verordnung vom 9. 8. 1952 über weitere Maßnahmen zum Schutz der DDR erteilt dem Staatssicherheitsdienst Generalvollmacht, alle Maßnahmen zu treffen, um „das Eindringen von Diversanten, Spionen und Terroristen in das Gebiet der DDR zu verhindern“. Das war die Grundlage für die Schaffung der Sperrgebiete an den Zonengrenzen, für die Zwangsumsiedlung, für Briefzensuren und alle weiteren, für richtig gehaltenen Maßnahmen. Nirgendwo in der Verfassung ist etwas vom Staatssicherheitsdienst zu lesen. Er untersteht weder einer Regierungs- noch einer Parlamentskontrolle. Vor ihm zittern zwei Vorgesetzte; das Politbüro der SED — noch wichtiger: den Chef des sowjetischen Geheimdienstes (MWD) für Deutschland.

Wehe dem Staatsanwalt, der es wagen würde, gegen den Staatssicherheitsdienst Stellung zu nehmen! Wehe ihm, wenn auch die Beauftragten der Staatlichen Kontrollkommission etwas an ihm auszusetzen fanden. Es gibt in der Sowjetzone heute mehr Gesetze als je zuvor. Oberstes Gesetz aber ist — von Moskau gelenkt — der Wille des Politbüros der SED, wie es früher der Wille des „Führers“ war.